

Richtlinien

über die Benutzung der Mittagsbetreuung der AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH in der Schulstraße 1 in der Gemeinde Unterhaching vom 01.09.2018

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) vereinbart mit der Gemeinde Unterhaching folgende Richtlinie:

§ 1

Grundsätzliches

Die Mittagsbetreuung versteht sich als familienergänzende Betreuungseinrichtung. Sie leistet ihre Aufgabe im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Bay EUG in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

§ 2

Aufnahme

- (1) In der Mittagsbetreuung werden schulpflichtige Kinder der Gemeinde Unterhaching bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Bei Platzmangel kann in Absprache mit der Gemeinde Unterhaching eine Kürzung oder Erweiterung der Jahrgangsstufen erfolgen.
- (2) Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf können dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dabei sind die Bedürfnisse der übrigen Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufnahme in der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Unterhaching nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Stufe 1:

Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist

Stufe 2:

Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung durch den Hort bedürfen

Stufe 3:

Kinder, deren Geschwister sich ebenfalls in der Einrichtung befinden

Stufe 4:
Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind

(4) Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet die Gemeinde unter Beachtung der Voraussetzungen für eine gesicherte Finanzierung des Platzes.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vorklassliste eingetragen. Bei freierwerden der Plätze erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen (siehe §2 Abs. (3)).

(6) Der Mittagsbetreuung sind bei Aufnahme gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, insbesondere Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen und andere Besonderheiten wie Lernschwäche, Konzentrations- und Schwierigkeiten, etc. anzugeben.

(7) Spätestens zur Aufnahme muss von den Personensorgeberechtigten eine Antragsbescheinigung vorgelegt werden.

(8) Die Aufnahme eines Kindes ist grundsätzlich nicht möglich für einen Zeitraum von weniger als einem Monat. Sie ist auf einen kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der jeweiligen Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen angelegt.

(9) Über die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung entscheidet die Leitung.

(10) Bei der Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Handreichung „Mittagsbetreuung an bayrischen Grundschulen“ des Staatsinstituts für Schulausstattung und Bildungsforschung sowie der Gebührenordnung einverstanden.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Mittagsbetreuung. Sie hat schriftlich bei der Leitung zu erfolgen. Die Anmeldung kann während eines laufenden Schuljahres erfolgen. Frühhestmögliche Anmeldefrist ist ein Jahr vor der Einschulung des Kindes.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen, sowie ihre Anschrift und Telefonnummer, unter der sie in Notfällen zu erreichen sind, bekannt zu geben. Alle Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen insbesondere beim Wechsel des Wohnortes (unter Vorlage der Meldebesccheinigung), um Zuschlüsse sicher zu stellen.

- (3) Die Kündigung des Betreuungsplatzes in der Mittagsbetreuung muss mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor dem Ausscheiden eines Kindes bei der Leitung bzw. deren Vertretung schriftlich erfolgen. Kündigungen zum 31. Juli sind ausgeschlossen.
- (4) Nach Ablauf der Grundschulzeit endet der Vertrag zum 31.08. automatisch und bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist in der Regel von Montag bis Freitag (außer an den gesetzlichen Feiertagen) zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 15:30 Uhr

In den Schulferien öffnet die Mittagsbetreuung ganztägig.

Ferien:

Zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres muss festgelegt werden, welche Ferienbetreuungszeiten das Kind im Rahmen der Mittagsbetreuung in den Schulferien in Anspruch nimmt.

In der Mittagsbetreuung ist eine Mindestbuchung von 3 Tagen die Woche nötig.

Die Mindestbuchungsdauer ist hierbei für 2 Tage bis 15:30 Uhr und an einem Tag bis 14:00 Uhr festgelegt und darüber hinaus möglich.

Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger als 3 Tagen in der Woche ist nicht möglich.

- (2) Die tatsächliche Betreuung des Kindes richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. Bei ausgefallenen Schulstunden können die Kinder nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Betreuungspflicht bis zum Ende des Stundenplans obliegt der Schule.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeit ist einmal jährlich ohne Angaben von Gründen bis zum 15. eines Monats ab dem Folgemonat möglich. Bei Notwendigkeiten kann die Buchungszeit im Einzelfall dem Bedarf angepasst werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Antragstellung erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist frühestmöglich mit dem Beginn der Buchungszeit. Analog ist mit dem Buchungszeitende die Einrichtung spätestens zu verlassen.
- (5) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Mittagsbetreuung angewiesen, die für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen.

(6) Der Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Buchungsstunden auf den nächsten Tag, Woche oder Monat ist nicht möglich.

(7) Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten.

(8) Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. D.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.

(9) Nicht zulässig sind Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an und/oder regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.

(11) Unberührt bleiben im Einzelfall mit dem Träger oder der Leitung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Ferienregelung und Schließungen

(1) Ferienbetreuungszeiten der Mittagsbetreuung werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

(2) An gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31. Dezember ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Am Faschingsdienstag endet die Öffnungszeit um 13 Uhr.

(3) Die Mittagsbetreuung kann vorübergehend aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z. B. wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen oder auf Anordnung übergeordneter Behörden, bei hochintensitysern Erkrankungen, bei Erkrankung oder Ausfall des Personals, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann) geschlossen werden.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Mittagsbetreuung kann seine Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. (siehe auch § 9 dieser Satzung)

(2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist diese davon unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, dürfen nur von ihren Personensorgeberechtigten abgeholt werden oder von Personen, die dafür geeignet sind und von den Personensorgeberechtigten des Kindes schriftlich bevollmächtigt werden.

Wenn Kinder alleine nach Hause gehen dürfen, benötigen diese eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

- (4) Absprachen, Vereinbarungen und Regelungen zwischen pädagogischen Mitarbeiter*innen und Personensorgeberechtigten sind einzuhalten.

§ 7

Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweis

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich, am Tag der Erkrankung ab 11:00 Uhr, zu melden.
Leidet das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz), ist die Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (laut Infektionsschutzgesetz) die Mittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) In der Mittagsbetreuung werden grundsätzlich keine Medikamente und homöopathische Mittel verabreicht.

§ 8

Besuchsregelung für Erwachsene

Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist nicht berechtigten Personen untersagt. In Absprache mit der Leitung ist jedoch der stundenweise Besuch (Hospitation) von Eltern in der Einrichtung möglich.

§ 9

Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn es

- a) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind

Auskünfte über die Kinder in der Mittagsbetreuung und deren Angehörige werden an Dritte nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, X. Buch, die entsprechend anzuwenden sind, erteilt.

Datenschutz § 11

- (1) Für Besucher der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungs-
schutz gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten
Weg von und zur Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittags-
betreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die
Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Lei-
tung zu melden.
- (2) Für den Verlust, Verwechslung, Verschmutzung oder Beschädigung der Gar-
derobe und Ausstattung (incl. eigenes Spielzeug) der Kinder wird keine Haf-
tung übernommen.
- (3) Ebenso haftet die AWO nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besu-
chern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden.

Unfallversicherung – Haftung § 10

- b) wiederholt gegen Regelungen und Absprachen der Hauskonzeption ver-
stoßen wurde
- c) wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen wurde
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen (Besuchs-
/Verpflegungsgebühren) länger als zwei Monaten nicht nachgekommen
sind
- e) aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet
- f) dauerhaft die Arbeit in der Gruppe behindert
- g) nach einer dreimonatigen Probezeit feststeht, dass das Kind für den Be-
such der Einrichtung nicht geeignet ist
- h) das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Hortmitarbeitern nachhaltig
gestört ist
- i) wenn das Kind die Einrichtung länger als sechs Wochen unentschuldig
nicht besucht hat (nicht krankheitsbedingt)
- j) die Nachweise laut § 2 nicht vorgelegt werden
- k) wenn gegen die Benutzungssatzung verstoßen wird (z.B. unregelmäßiger
Besuch)

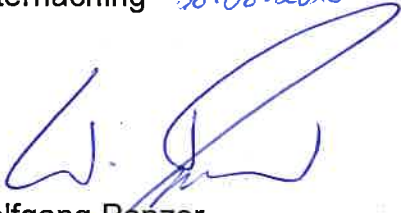
**§ 12
Gebühren**

Für die Nutzung der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der gesondert erlassenen Gebührenordnung erhoben.

**§ 13
Inkrafttreten**

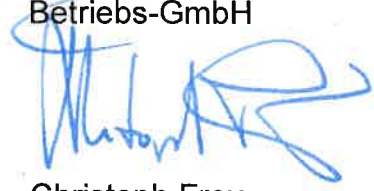
- (1) Die Richtlinie tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Für die Gemeinde
Unterhaching *08.08.2018*



Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige
Betriebs-GmbH



Christoph Frey
Geschäftsführer

